

**VERORDNUNG  
ZUM  
REKLAMEREGLEMENT**

Die Gemeinde Muri bei Bern

erlässt, gestützt auf Art. 1 und Art. 16 des Reklamereglements, folgende

## VERORDNUNG ZUM REKLAMEREGLEMENT

### Art. 1

Gebühren für  
Fremdreklamen

Bewilligungen für Fremdreklamen werden gemäss folgendem Tarif verrechnet:

#### <sup>1</sup> Tarife Fremdreklamen

Reklame	unbeleuchtet, CHF	beleuchtet, CHF
Format F4 (Mindesttarif) (89.5 cm x 128 cm)	180.00	270.00
Format F200 / F200L (116.5 cm x 170 cm)	330.00	500.00
Format F12 / F12L (268.5 cm x 128 cm)	550.00	830.00

Diese Gebühren gelten für ein- und doppelseitige Einrichtungen.

#### <sup>2</sup> Prismenwenderanlagen

Für Prismenwenderanlagen, Reklamen mit bewegten oder wechselnden Bild- bzw. Textinhalten werden entsprechend den Formaten gemäss Absatz 1 die doppelten Gebühren verrechnet.

#### <sup>3</sup> Abweisung von Gesuchen

Bei Abweisung eines Gesuches wird entsprechend den Formaten gemäss Absatz 1 die Hälfte der jeweiligen Gebühr verrechnet.

### Art. 2

Gebühren für Eigen-  
reklamen

Bewilligungen für Eigenreklamen werden gemäss folgendem Tarif verrechnet:

#### <sup>1</sup> Tarife Eigenreklamen

Reklame	unbeleuchtet, CHF	beleuchtet, CHF
bis 1.5 m <sup>2</sup> (Mindesttarif)	120.00	180.00
ab 1.51 m <sup>2</sup>	120.00/m <sup>2</sup>	180.00/m <sup>2</sup>

#### <sup>2</sup> Berechnungsgrundsätze

Für die Berechnung der Fläche unregelmässiger Formen von aus Einzelbuchstaben, Logos und dergleichen bestehenden Reklamesujets wird die Fläche des kleinsten, die gesamte Reklame abdeckenden Rechtecks zu Grunde gelegt.

#### <sup>3</sup> Abweisung von Gesuchen

Bei Abweisung eines Gesuches wird eine Gebühr von CHF 80.00 verrechnet.

**Art. 3**

Gebühren für temporäre Reklamen Bewilligungen für Baureklamen und Reklamen mit einer Bewilligungsfrist bis 12 Monate werden gemäss folgendem Tarif pro m<sup>2</sup> verrechnet:

Tarif temporäre Reklamen		
Reklame	unbeleuchtet, CHF	beleuchtet, CHF
Temporär bis 12 Monate	35.00/m <sup>2</sup>	55.00/m <sup>2</sup>

**Art. 4**

Änderungen an bestehenden Einrichtungen <sup>1</sup> Werden unbeleuchtete Reklamen in beleuchtete geändert, wird die entsprechende Differenz gemäss Art. 2 und 3 verrechnet.

<sup>2</sup> Prismenwenderanlagen erfordern in jedem Fall eine Neubeurteilung anhand eines entsprechenden Gesuches. Die anfallenden Gebühren für eine Bewilligung werden ohne Ermässigung aufgrund von Art. 2 und 3 verrechnet.

**Art. 5**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 09. Dezember 2002 aufgehoben.

Muri bei Bern, 20. Februar 2017

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident      Die Sekretärin

Thomas Hanke      Karin Pulfer